

Förderrichtlinie

„Zukunftstechnologien für die bayerische Wirtschaft“

1. Vorbemerkung

Die Bayerische Transformations- und Forschungsförderung fördert anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung von Zukunftstechnologien mit dem Ziel einer späteren wirtschaftlichen Verwertung. Grundlagen der Förderung sind

- die Bestimmungen des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsförderung (TFoStG) sowie ihrer Satzung,
 - diese Richtlinien,
 - die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 BayHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
 - die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellung – AGVO).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Zweck der Förderung

Die Förderung durch die Bayerische Transformations- und Forschungsförderung soll es Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ermöglichen, grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich wirtschaftlich nutzbarer Zukunftstechnologien durchzuführen. Gefördert werden anwendungsbezogene Forschungsprojekte, die bereits bei Antragstellung eine spätere wirtschaftliche Umsetzungsperspektive der Projektergebnisse klar erkennen lassen. Auf diese Weise soll die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue Produkte, neue Verfahren und neue Dienstleistungen ermöglicht oder beschleunigt werden.

Die Förderung ist thematisch breit angelegt. Sie ist branchen-, themen- und technologieoffen. Die Förderung ist eingebettet in die jeweils aktuelle Forschungs- und Innovationsstrategie des Freistaats Bayern. Sie ergänzt und verstärkt diese. Im Mittelpunkt der geförderten Projekte können technologische Innovationen stehen, die von hoher Bedeutung sind für die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft als Ganzes, der regionalen Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Förderfähig sind F&E-Vorhaben, die in enger Kooperation von mindestens einem Unternehmen mit mindestens einem Partner aus der Wissenschaft (Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne von Art. 2 Nr. 83 AGVO) durchgeführt werden sollen („Verbundvorhaben“). Voraussetzung ist, dass die Partner aus der Wissenschaft im Rahmen des Vorhabens im nichtwirtschaftlichen Bereich tätig sind (Nr. 2.1.1 Tz. 20 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, Abl. C 414, 28. Oktober 2022).

3.2. Förderfähig sind Vorhaben in den Forschungs- und Entwicklungskategorien

- Grundlagenforschung
- industrielle Forschung
- experimentelle Entwicklung

im Sinne von Art. 25 Abs. 2 Buchst. a) bis c) AGVO.

4. Zuwendungsempfänger

4.1. Antragsberechtigt sind

- rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Angehörige der freien Berufe,
- außeruniversitäre Forschungsinstitute, Hochschulen sowie Mitglieder oder Einrichtungen von Hochschulen, die zur Durchführung von F&E-Vorhaben berechtigt sind,

jeweils mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

4.2. Die Einbeziehung außerbayerischer Projektbeteiligter ist in begründeten Fällen möglich. Fördermittel erhalten grundsätzlich nur Projektbeteiligte, die auch zum Zeitpunkt der Fördermittelauszahlung ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Bayern haben.

4.3. Auf Wirtschaftsseite können Unternehmen aller Größenklassen gefördert werden. Die Förderkonditionen begünstigen in besonderem Maße kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der AGVO.

4.4. Die Projektbeteiligten aus der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe müssen für die Durchführung des Vorhabens über eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Das Vorhaben muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko und mit einem so erheblichen Aufwand verbunden sein, dass die Durchführung ohne Förderung durch die Stiftung nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten wäre.

5.2. Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die angestrebten Projektergebnisse müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen. Alle Projektbeteiligten sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen verfügen. Die Beurteilung der Innovationshöhe und der Eignung des Projektkonsortiums erfolgt anhand stiftungsexterner Fachgutachten.

5.3. Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

5.4. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe müssen für die Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder zinsverbilligt werden.

5.5. Eine Kumulierung der Zuschüsse mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 8 AGVO möglich.

5.6. Nicht gefördert werden

- Vorhaben, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurden.
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) AGVO i. V. m. Art. 2 Abs. 18 AGVO.
- Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund eines früheren Kommissionsbeschlusses zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5.7. Die Projektbeteiligten sind verpflichtet, die Ergebnisse der geförderten Vorhaben in geeigneter Weise (z. B. durch Fachpublikationen, Konferenzen, Open-Source-Software) zeitnah der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aus dem Vorhaben resultierende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Projektbeteiligten in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung trägt. Hierdurch wird zugleich eine mittelbare Beihilfengewährung im Sinne des Tz. 29 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. C 414, 28. Oktober 2022) ausgeschlossen.

5.8. Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO.¹

6. Art und Umfang der Förderung

6.1. Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung auf Grundlage von Art. 25 AGVO.

6.2. Gefördert werden Verbundvorhaben in folgenden Projektkategorien² mit i. d. R. begrenzten Gesamtzuschüssen:

- „Kategorie I“: Projekt im vereinfachten Entscheidungsverfahren mit bis zu 100.000 EUR Gesamtzuschuss;
- „Kategorie II“: Projekt im normalen Entscheidungsverfahren mit bis zu 1.000.000 EUR Gesamtzuschuss;
- „Forschungsverbund“ mit bis zu 3.000.000 EUR Gesamtzuschuss.

¹ Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) AGVO ist jede Einzelbeihilfe über 100.000 EUR mit den in Anhang III genannten Informationen – u. a. Empfänger und Beihilfeshöhe – auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

² Erläuterungen zu den einzelnen Projektkategorien finden sich in den Bewilligungsbestimmungen zu dieser Förderrichtlinie.

6.3. Der Basisfördersatz bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten des Gesamtvorhabens beträgt

- bis zu 100 % im Falle der Grundlagenforschung,
- bis zu 50 % im Falle der industriellen Forschung,
- bis zu 25 % im Falle der experimentellen Entwicklung.

Falls unterschiedliche Projektstätigkeiten sowohl der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

Grundsätzlich wird auch im Falle der Grundlagenforschung eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt.

6.4. Im Falle der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung können folgende Zuschläge gemäß Art 25 Abs. 6 AGVO gewährt werden:

- Zum Gesamtförderbetrag ein Kooperationszuschlag von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten des Gesamtvorhabens, sofern bei Vorhaben der industriellen Forschung der Anteil der beteiligten Wissenschaftspartner an diesen Kosten mindestens 35 %, bei Vorhaben der experimentellen Entwicklung mindestens 25 % beträgt.
- Zum individuellen Förderbetrag eines kleinen oder mittleren Unternehmens gemäß Anhang I der AGVO ein Zuschlag von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten dieses Unternehmens.

6.5. Die Beihilfeintensität muss bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Für Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten kann ein Fördersatz von 100 % gewährt werden, sofern

- das Vorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. C 414, 28. Oktober 2022) ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann und
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden.

Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe kann einschließlich Zuschlägen ein Fördersatz von maximal 60 % gewährt werden.

7. Zuwendungsfähige Kosten

7.1. Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 Abs. 3 AGVO. Dabei kann es sich handeln um

- Personalkosten (Forscherinnen/Forscher, Technikerinnen/Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden). Als beihilfefähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der freien Berufe können je Personenmonat (entspricht 160 Stunden

bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal die im Merkblatt zum Förderantrag genannten Höchstbeträge in Ansatz gebracht werden. Die tatsächlichen Kosten sind nachzuweisen. Mit den Höchstbeträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Reisekosten abgedeckt.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig.
- zusätzliche sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen.
- in geringem Umfang Kosten für Auftragsarbeiten, die nicht als wesentliche Projektarbeiten anzusehen sind und ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (sog. „Fremdvergleichsgrundsatz“, vgl. Art. 2 Nr. 39a AGVO).
- Zusätzliche Gemeinkosten können bis zu einer Höhe von 10 % auf die Summe aus den obenstehenden Kosten pauschal anerkannt werden.

7.2. Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüberhinausgehende vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben beihilfefähig.

7.3. Hochschulen sowie Mitglieder und Einrichtungen der Hochschulen sowie ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten werden auf Ausgabenbasis gefördert.

7.4. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

8. Verfahren

8.1. Es ist ein schriftlicher Förderantrag zu stellen. Der Antrag muss eine ausreichend detaillierte Vorhabensbeschreibung und mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Höhe des für das Vorhaben benötigten Zuschusses. Mit dem Antrag ist ein Verwertungsplan vorzulegen.

8.2. Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung der hierfür unter <https://www.forschungsstiftung.bayern.de/service-aktuelles/downloads.html> bereitgestellten Formulare und der angebotenen Einreichungsoptionen an die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung zu richten.

8.3. Die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung überprüft die Anträge auf der Basis von stiftungsexternen Fachgutachten.

- 8.4. Die Bewilligung der Anträge, die Auszahlung der Fördermittel und die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung.
- 8.5. Die Europäische Kommission hat das Recht, diese Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO). Ferner ist der Bayerische Oberste Rechnungshof berechtigt, bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zu prüfen, wenn sie vom Staat Zuwendungen erhalten (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO).

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 9.1. Diese Richtlinien treten am 01.06.2025 in Kraft und treten mit Ablauf des 30.06.2027 außer Kraft.
- 9.2. Mit Ablauf des 31.05.2025 treten die Richtlinien zur Durchführung des Förderprogramms „Hochtechnologien für das 21. Jahrhundert“ vom 01.01.2024 außer Kraft.